

23.01.97**Gesetzesantrag****der Länder****Bayern, Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)**A. Zielsetzung**

Die im WFG vorgesehene Deckelung der Ausgaben für Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1997 auf die um 600 Mio. DM verringerten Ausgaben des Jahres 1993 DM ist wesentlich dafür ursächlich, daß es im Bereich der Rehabilitationseinrichtungen zu nicht auffangbaren Belegungseinbrüchen und damit verbunden zum Wegfall von Zehntausenden von Arbeitsplätzen vorzugsweise in ohnehin strukturschwächeren Gebieten kommt. Die mit dem WFG verbundene Einsparung von ca. 2,5 Mrd. DM läßt sich in der Anfangsphase im wesentlichen nur in der medizinischen Rehabilitation erreichen, da in der beruflichen Rehabilitation längerfristige Bindungen bestehen und deshalb mindestens im Jahre 1997 in diesem Bereich nur unwesentliche Einsparungen zu erreichen sind. Damit muß die medizinische Rehabilitation anfangs überproportional mit der Folge belastet werden, daß in den Rehabilitationskliniken über den langfristigen Bedarf hinaus Betten abgebaut werden müssen. Dies ist volkswirtschaftlich nicht vertretbar.

B. Lösung

Die Ausgaben für Rehabilitationsleistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden abweichend vom WFG nicht auf das Basisjahr 1993, sondern auf das Basisjahr 1994 ohne weitere Absenkung budgetiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Geringe Erhöhung des Bundeszuschusses in nicht näher bezifferbarem Ausmaß.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Rentenversicherungsträgern gegenüber der im WFG festgelegten Regelung Mehrkosten in Höhe von 1,47 Mrd. DM, die sich in den folgenden Jahren im Rahmen des § 220 SGB VI fortschreiben.

23.01.97

Gesetzesantrag

der Länder

Bayern, Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 23. Januar 1997

B I I I I

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

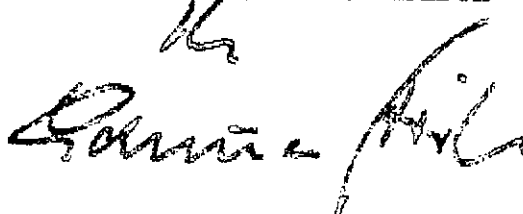
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung und der Landesregierung
Baden-Württemberg übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB VI - ÄndG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag
einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 708. Sitzung am 31. Januar 1997 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) zuletzt geändert durch... wird wie folgt geändert:

§ 287b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Ausgaben für das Kalenderjahr 1994 begrenzt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Deckelung der Ausgaben für die Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die um 600 Mio. DM verkürzten Ausgaben des Jahres 1993 führt dazu, daß die Rentenversicherungsträger ihren Aufgaben zur Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen mindestens im Jahre 1997 nicht mehr in der gesetzlich vorgegebenen Weise nachkommen können. Aufgrund der Bindung von Mitteln im Bereich der beruflichen Rehabilitation durch die längere Laufzeit der Maßnahmen wirkt sich die Kürzung der Mittel überproportional in der medizinischen Rehabilitation aus. Dadurch werden die Betreiber von Rehabilitationskliniken gezwungen, mehr Klinikbetten abzubauen, als dies der ursprünglichen Intention des Gesetzes und den längerfristigen Bedarfsnotwendigkeiten entspricht. Mit dem überproportionalen Bettenabbau einher geht der Verlust von Zehntausenden von Arbeitsplätzen. Dieser nicht beabsichtigten Entwicklung muß rasch entgegengesteuert werden.

56/97

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der neuen Regelung des § 287b Abs. 2 SGB VI stehen den Rentenversicherungsträgern im Jahre 1997 1,47 Mrd. DM mehr zur Verfügung. Damit wird eine solide Basis für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben im Bereich der Rehabilitation geschaffen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

21.02.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)

A. Zielsetzung

Die im Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vorgesehene Deckelung der Ausgaben für Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1997 auf die um 600 Mio. DM verringerten Ausgaben des Jahres 1993 ist wesentlich dafür ursächlich, daß es im Bereich der Rehabilitationseinrichtungen zu nicht auffangbaren Belegungseinbrüchen und damit verbunden zum Wegfall von Zehntausenden von Arbeitsplätzen vorzugsweise in ohnehin strukturschwächeren Gebieten kommt. Die mit dem WFG verbundene Einsparung von ca. 2,5 Mrd. DM läßt sich in der Anfangsphase im wesentlichen nur in der medizinischen Rehabilitation erreichen, da in der beruflichen Rehabilitation längerfristige Bindungen bestehen und deshalb mindestens im Jahre 1997 in diesem Bereich nur unwesentliche Einsparungen zu erreichen sind. Damit muß die medizinische Rehabilitation anfangs überproportional mit der Folge belastet werden, daß in den Rehabilitationskliniken über den langfristigen Bedarf hinaus Betten abgebaut werden müssen. Dies ist volkswirtschaftlich nicht vertretbar.

B. Lösung

Die Ausgaben für Rehabilitationsleistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden abweichend vom WFG nicht auf das Basisjahr 1993, sondern auf das Basisjahr 1994 ohne weitere Absenkung budgetiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Geringe Erhöhung des Bundeszuschusses in nicht näher bezifferbarem Ausmaß.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Rentenversicherungsträgern gegenüber der im WFG festgelegten Regelung Mehrkosten in Höhe von 1,47 Mrd. DM, die sich in den folgenden Jahren im Rahmen des § 220 SGB VI fortschreiben.

21.02.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB VI - ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

§ 287b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) wird in Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Ausgaben für das Kalenderjahr 1994 begrenzt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Deckelung der Ausgaben für die Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die um 600 Mio. DM verkürzten Ausgaben des Jahres 1993 führt dazu, daß die Rentenversicherungsträger ihren Aufgaben zur Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen mindestens im Jahre 1997 nicht mehr in der gesetzlich vorgegebenen Weise nachkommen können. Aufgrund der Bindung von Mitteln im Bereich der beruflichen Rehabilitation durch die längere Laufzeit der Maßnahmen wirkt sich die Kürzung der Mittel überproportional in der medizinischen Rehabilitation aus. Dadurch werden die Betreiber von Rehabilitationskliniken gezwungen, mehr Klinikbetten abzubauen, als dies der ursprünglichen Intention des Gesetzes und den längerfristigen Bedarfsnotwendigkeiten entspricht. Mit dem überproportionalen Bettenabbau einher geht der Verlust von Zehntausenden von Arbeitsplätzen. Dieser nicht beabsichtigten Entwicklung muß rasch entgegengesteuert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der neuen Regelung des § 287b Abs. 2 SGB VI stehen den Rentenversicherungsträgern im Jahre 1997 1,47 Mrd. DM mehr zur Verfügung. Damit wird eine solide Basis für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben im Bereich der Rehabilitation geschaffen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)

Der Bundesrat stellt fest, daß die vom Deutschen Bundestag gegen den Bundesrat durchgesetzten Eingriffe in die Grundlagen von Rehabilitation, Prävention und Kuren durch die sog. Spargesetze zu dramatischen Veränderungen der medizinischen Versorgungsstrukturen und zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten führen. Die Arbeitsplatzverluste treten nicht nur bei den im Kernbereich der Kur- und Heilbäder und der Rehabilitation Beschäftigten ein, sondern sie erfassen auch andere Dienstleistungs- und Versorgungsbereiche in den betroffenen Gemeinden und Regionen. Verursacht wurden diese Wirkungen vor allem durch das Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung und das Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung.

Die vom Bundesrat gegen diese beiden Gesetze eingelegten Einsprüche wurden von den antragstellenden Ländern nicht unterstützt und somit deren Inkrafttreten überhaupt erst ermöglicht.

Bereits damals war allerdings absehbar, daß die vorgesehenen Einsparungen bei der Rehabilitation in Höhe von ca. 2,5 Mrd. DM die Existenz einer Vielzahl von Rehabilitationseinrichtungen gefährden und zu einem gravierenden Verlust von Arbeitsplätzen führen würden. Jedenfalls haben sowohl der Bundesrat als auch die Rentenversicherungsträger im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach unmißverständlich darauf hingewiesen, daß durch die Einsparungen bei der Rehabilitation unmittelbar rund 20.000 Arbeitsplätze gefährdet sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat, daß die Länder Baden-Württemberg und Bayern den Anstoß für die Korrektur eines wesentlichen Teils der sog. Spargesetze gegeben haben. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein notwendiger Schritt, um die als Folge der Kürzungsmaßnahmen im Bereich der Rehabilitation bereits eingetretenen bzw. noch zu erwartenden erheblichen Fehlentwicklungen in

den Kur- und Heilbädern zumindest teilweise abzumildern. Erforderlich wären allerdings weitere Korrekturen, die dazu führen, daß

- die Prävention ihren erforderlichen Stellenwert erhält,
- die gesetzlichen Vorgaben "Rehabilitation vor Rente" und "Rehabilitation vor Pflege" erfüllt werden und
- die Versicherten von den gesundheitspolitisch und sozialpolitisch falschen zusätzlichen Belastungen befreit werden.

Die durch die sog. Spargesetze vorgenommenen drastischen Einschnitte in der Rehabilitation stellen das Ziel "Rehabilitation vor Rente" in Frage und führen mittel- und langfristig nicht zu Einsparungen, sondern zu Mehraufwendungen in der Rentenversicherung wie in der Krankenversicherung; die demographische Entwicklung und die Entwicklung des Krankheitsspektrums machen eine stärkere Umsteuerung in die geforderte Richtung notwendig. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, schnellstmöglich ein Konzept für eine zukunftsorientierte medizinische Rehabilitation vorzulegen, das zugleich struktur- und beschäftigungspolitisch akzeptabel ist.

10.04.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 800 00 - So 184/97

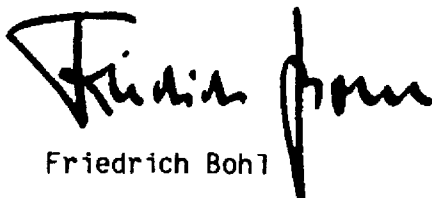
Bonn, den 10. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Zu dem vom Bundesrat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997
beschlossenen und am 27. Februar 1997 zugeleiteten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)

hat die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materie
beschlossen, gem. Art. 76 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes eine Frist-
verlängerung von sechs auf neun Wochen zu verlangen.


Friedrich Bohf